

# Anleitung für den operativen Hochwasserschutz

Teil 1

## Verteidigung von Flusssdeichen - Grundlagen



## Impressum

### Anleitung für den operativen Hochwasserschutz – Teil 1

Herausgeber der 4. Auflage

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg  
Telefon (0391) 581-0 , Fax: (0391) 581-1230,  
Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de  
im Auftrag des  
Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Redaktionsleitung: Dipl.-Ing. Gerd Dörre, Tel.: 03491-4845-0,  
Dipl.-Ing.oec. Hans-Jörg Steingraf, Tel.: 03937-4913-0

Titelfoto : Onkel-Toms-Hütte-Deich, April 2006  
Dipl.-Ing. oec. Hans-Jörg Steingraf

Skizzen: Ina Emanuel, 4, 5  
Hans-Jörg Steingraf: 1, 2  
Entwurf der DIN 19 712 vom Februar 2011: 3

Stand: 07. 10. 2011

Schriftleitung der 1. Auflage (1996):

Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg  
Abteilung Wasserbau, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg  
in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz in Dessau/Wittenberg und Halle/Saale  
sowie dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Schriftleitung der 2. Auflage (2002):

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Reideburger Straße 47, 06116 Halle/Saale

Schriftleitung der 3. Fassung (22.11.2005/24.12.2008):

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Diese Datei / Broschüre wird kostenlos abgegeben und darf nicht verkauft werden. Der Nachdruck bedarf der Genehmigung.

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	4
1.	Rechtsgrundlagen des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt	4
1.1	Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt	4
1.2	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt	5
1.3	Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	5
1.4	Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt	5
2.	Organisation der Deichverteidigung	7
2.1	Alarmstufen	7
2.2	Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserfall	8
3.	Die operative Deichverteidigung	10
3.1	Grundregeln der Deichverteidigung	10
3.2	Organisation und Akteure der Deichverteidigung	11
3.3	Wasserwehrleitung	12
3.4	Wachdienst	14
3.5	Hilfsdienst	16
3.6	Katastrophensituation	16
Anlage 1	Wasserwirtschaftliche Definitionen	18
Anlage 2	Handblatt Wachdienst	22
Anlage 3	Mustersatzung Wasserwehr	24
Anlage 4	Auszug aus der Hochwassermeldeordnung Anlage 2: Hochwassermeldepegel und Anlage 6: Richtwasserstände für Alarmstufen und ihre Geltungsbereiche	27
Anlage 5	Rechtliche Hinweise	37
Anlage 6	Auszüge aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt	39

## **Vorbemerkung**

Im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03 2011 (GVBl. LSA S. 492) sind derzeit 128 Gewässer (ohne Bundeswasserstraßen) mit ca. 2.314 km Länge als Gewässer erster Ordnung festgeschrieben. An 31 Gewässern befinden sich 1.312 km Hochwasserschutzdeiche, die vom Land unterhalten werden.

Die u. a. an Mulde, Saale, Aland und Elbe abgelaufenen Hochwasser der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass eine erfolgreiche Gefahrenabwehr den koordinierten Einsatz von Kräften der Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden, der technischen Dienste des Katastrophenschutzes, der Bundeswehr und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) in gemeinsamer Aktion erfordern.

Gemeinden und Städte, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, sind nach dem WG LSA verpflichtet, einen Wach- und Hilfsdienst (Wasserwehr) für Wassergefahr einzurichten.

Dabei ergibt sich die Aufgabe, die durch das Hochwasser verursachte Gefahr zu erkennen, abzuwehren und Schadstellen an den Flussdeichen vorbeugend zu verbauen und provisorisch zu sichern.

Bei der Bewältigung dieser verantwortungsvollen Aufgaben werden die an den Deichen liegenden Gemeinden nicht sich selbst überlassen. In allen Fragen der Deichverteidigung stehen ihnen ausgebildete Deichfachberater des LHW bei der Gefahren- und Schadensabwehr beratend zur Seite.

Mit diesen Broschüren wird darüber hinaus allen Beteiligten an der Hochwasserabwehr eine Anleitung zum Handeln übergeben. Die Broschüre Teil 1 beinhaltet die Grundlagen des operativen Hochwasserschutzes und der Teil 2 ist für die Arbeiten für die Deichsicherungen vor Ort wichtig. In kurzer und verständlicher Form werden die gesetzlichen Grundlagen, die Ursachen für Schadensfälle am Deich und bewährte Methoden der operativen Deichverteidigung einschließlich der Sicherung von Schadstellen dargestellt.

Entsprechend neuester Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen werden die Teile 1 und 2 der Broschüre zukünftig fortgeschrieben.

## **1. Rechtsgrundlagen des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt**

### **1.1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Die Verhinderung und Minimierung von Hochwasserschäden als ein Interesse des Wohles der Allgemeinheit wird in vielen Gesetzen hervorgehoben.

Gemäß § 94 (3) WG LSA obliegt der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 des WG LSA aufgeführten Deiche dem Land. Diese Aufgabe wird im Land seit dem 01.01.2002 vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) mit seinen Flussbereichen wahrgenommen. Durch diesen ist mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Deichschau der ordnungsgemäße Zustand der Deiche zu prüfen. Zu den Deichschau werden entsprechend der Festlegung des WG LSA die zuständigen Behörden und Interessenvertretungen von den Flussbereichen eingeladen.

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind entsprechend §§ 11 Satz 2 WG LSA die Wasserbehörden zuständig.

§ 14 WG LSA verpflichtet Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 WG LSA einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) einzurichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Näheres ist der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landkreistag herausgegebene Mustersatzung „Wasserwehr“ vom 19.05.2006 zu entnehmen. Die Bewohner der bedrohten und wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete sind zur aktiven Hilfeleistung verpflichtet (§ 13 (2) WG LSA).

Die unter der Voraussetzung des § 14 WG LSA bestehende Verpflichtung, für die Einrichtung eines Wach- und Hilfsdienstes für Wassergefahr (Wasserwehr) zu sorgen, obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S.408).

Für den Fall, dass eine Gemeinde Mitglied in einer Verwaltungsgemeinschaft ist, erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft nach § 77 Abs. 6 Satz 1 GO LSA diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft handelt in diesem Aufgabenbereich als eigenständige und eigenverantwortliche Behörde, § 77 Abs. 7 Satz 1 GO LSA. Die Kompetenz zum Erlass einer Wasserwehrsatzung sowie zur Erledigung von Aufgaben der Wasserwehr obliegt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes bzw. dem Bürgermeister der Trägergemeinde, §§ 81 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.

Zum frühzeitigen Erkennen einer sich entwickelnden Hochwassergefahr kann gemäß § 15 WG LSA das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung einen Hochwassermeldedienst einrichten. Mit der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), zuletzt geändert durch VO vom 5. Dezember 2001 (GVBl LSA S. 536), hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Der Hochwassermeldedienst wird von der Hochwasservorhersagezentrale des LHW wahrgenommen. Weitere Ausführungen werden in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes (Hochwassermeldeordnung – HWMO) vom 27.08.1998 (MBI. LSA S. 2103), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt „Änderungen der Richtwasserstände für Alarmstufen in der Mulde und in der Unstrut“ vom 8.12.2006 getätigt (siehe Punkt 1.4).

## **1.2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S.214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340), sind die Einheits- und Verbandsgemeinden für die Gefahrenabwehr zuständig.

Da keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes für die Abwehr von Hochwassergefahren getroffen worden sind, obliegt ihnen auch hierfür die Gefahrenabwehr. Sie können dabei jederzeit auf die fachliche Beratung des LHW zurückgreifen.

## **1.3 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Katastrophenschutz ist durch das Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 320), geregelt.

Der § 1 KatSG-LSA definiert den Katastrophenfall als einen Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.

Bezogen auf ein Hochwasserereignis kann dieser Fall insbesondere gegeben sein, wenn

- der Bruch eines Deiches befürchtet werden muss,
- eine Eisversetzung zu einem unkontrollierten Anstieg des Wasserspiegels führt, der Deich überströmt wird bzw. der Bruch der Eisversetzung eine Flutwelle auslösen kann,
- ein abfließendes Hochwasser den für die Bemessung des Deiches festgelegten Hochwasserstand deutlich überschreitet.

Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörden), soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Eintritt und das Ende des Katastrophenfalles wird gemäß § 16 KatSG-LSA durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Zur Abwehr der Katastrophe bilden die Landkreise vor Ort Technische Einsatzstäbe, in denen der LHW im Hochwasserfall mitwirkt.

#### **1.4 Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage des § 15 des WG LSA wurde der Hochwassermeldedienst eingerichtet. Einzelheiten des Vollzuges der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) regelt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes (Hochwassermeldeordnung – HWMO).

Der Hochwassermeldedienst dient der frühzeitigen Erkennung der Entstehung sowie des zeitlichen und räumlichen Ablaufs von Hochwasserereignissen. Im Hochwassermeldedienst werden Meldungen über folgende Entwicklungen und Sachverhalte an Behörden, Betroffene und die Öffentlichkeit gegeben:

- ergiebige Niederschläge an ausgewählten meteorologischen Messstellen
- Abtauprognosen von Schneedecken und vorhandene Schneerücklagen
- Wetter- und Unwetterwarnungen
- Hochwasserstandsmeldungen von Hochwasser führenden Gewässern an ausgewählten Standorten der Hochwassermeldepegel
- Inhalt, Zufluss und Abgabe von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken
- Hochwasserwarnungen, Hochwasserprognosen, Hochwasserinformationen
- Eisbildung, Zustand der Eisdecke und Eisaufrübe.

Der Inhalt, der Umfang und die Verteilung der Hochwassermeldungen sind in der HWMO festgelegt. Auf der Grundlage der eingehenden meteorologischen und hydrologischen Meldungen und Informationen werden von der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen und Hochwasserinformationen erarbeitet.

Grundlage für diese Berichte bilden Wasserstandsmeldungen von 50 Hochwassermeldepegeln. Diese Hochwasserstandsmeldungen erfolgen regelmäßig nach Überschreiten festgelegter Hochwasserstände, die pegelbezogen anhand der möglichen Hochwassergefährdung im jeweiligen Flussabschnitt ermittelt wurden. Die HVZ verteilt die Hochwasserstandsmeldungen an den in der HWM VO festgeschriebenen Teilnehmerkreis am Hochwassermeldedienst.

Teilnehmer am Hochwassermeldedienst sind:

- die Landesverwaltung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem Ministerium des Inneren, dem Landesverwaltungsamt und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Landkreise und kreisfreie Städte
- Einheits- und Verbandsgemeinden
- die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die weitere Verteilung der Meldungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Bevölkerung kann sich bei Bedarf über aktuelle Hochwasserstände und über ausgerufene Alarmstufen über die Öffentlichkeitsplattform der Hochwasservorhersagezentrale ([www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de)) sowie im Videotext des MDR (Tafel 539) informieren.

## **2. Organisation der Deichverteidigung**

Hochwasserereignisse lassen sich nicht verhindern, sie sind Naturprozesse wie Sturm und Hagel. Jedoch können die jeweiligen Auswirkungen auf die menschlichen Nutzungen verringert werden. Die in Jahrhunderten zunehmende Nutzung der Flussauen hat ursächlich dazu beigetragen, dass Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes intensiviert wurden, Hochwasserscheitel nunmehr höher auflaufen und damit die Schadenshöhe im Hochwasserfall zunimmt.

Die Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen und Hochwasserinformationen sollen Betroffene wie Grundstückseigentümer, Pächter, Anlieger usw. in die Lage versetzen, einen zeitlichen Vorlauf für die eigene Verhaltensvorsorge zu haben.

Insoweit ist für alle Betroffene die Kenntnis und Bedeutung von Alarmstufen wichtig.

### **2.1 Alarmstufen**

Zur rechtzeitigen Information der Behörden, Bürger und Unternehmen über ein sich entwickelndes Hochwasser sind in der Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt an ausgewählten Hochwasserpegeln für bestimmte Flussabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete Richtwasserstände für insgesamt vier Alarmstufen festgelegt.

Die Alarmstufen werden für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte für die in der HWMO festgelegten räumlichen Geltungsbereiche ausgerufen, wenn die festgelegten Richtwasserstände an den entsprechenden Alarmpegeln erreicht wurden und ein weiteres Ansteigen zu erwarten ist. Die Alarmstufe IV kann ohne Erreichen des Richtwasserstandes ausgerufen werden, wenn unabhängig vom Wasserstand das Leben und das Eigentum der Bürger sowie die Hochwasserschutzanlagen gefährdet sind.

Die Ausrufung bzw. die Aufhebung der Alarmstufen I bis IV erfolgt durch den LHW.

#### *Alarmstufe I – Meldebeginn*

Das Flussbett ist in der Regel bordvoll, stellenweise kommt es schon zu kleineren Ausuferungen. Es existiert noch keine Gefährdung der Anlieger. Für Behörden und Betroffene ist eine erhöhte Wachsamkeit geboten. Es beginnen regelmäßige Wasserstandsmeldungen an den in der HWMO festgelegten Empfängerkreis sowie die Herausgabe von Hochwasserwarnungen und – Informationen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kontrolle der Überschwemmungsgebiete, damit Schäden an Personen, Tieren und Sachgütern vorbeugend vermieden werden können.

#### *Alarmstufe II – Kontrolldienst*

Ausuferungen beginnen, bei eingedeichten Gewässern können sie bis an den Deichfuß reichen. Land- und forwirtschaftliche Flächen können überflutet werden, leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen sind möglich.

Durch die Betroffenen, Anlagenbetreiber, Gemeinden, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und dem LHW erfolgen regelmäßige Kontrollen von Gewässern, gefährdeten Anlagen und Objekten sowie der Ausuferungsbereiche.

Abflusshindernisse werden bei Bedarf durch die jeweils zuständigen Behörden und Betroffenen aus den potentiellen Abflussbereichen entfernt.

Die Wasserwehr bereitet sich auf den Einsatz vor.

### *Alarmstufe III – Wachdienst*

Es kann zu Überflutungen einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller kommen. Eine Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen ist gegebenenfalls erforderlich. Bei eingedeichten Gewässern kann das Wasser etwa bis zur halben Deichhöhe ansteigen.

Es erfolgt eine ständige Kontrolle der Deichanlagen durch die Wasserwehren (Wachdienst). Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an potentiellen Gefahrenstellen werden durch den Hilfsdienst der Wasserwehren in Abstimmung mit den Deichfachberatern des LHW durchgeführt.

Es beginnen aber auch bereits Maßnahmen der Deichverteidigung. So kann z. B. eine Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmaterialien an bekannte Gefahrenstellen organisiert werden.

### *Alarmstufe IV – Hochwasserabwehr*

Die Überflutungen größerer Flächen sind eingetreten. Es besteht eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere, Objekte und Anlagen. Die Standsicherheit der Deiche kann gefährdet sein, die Gefahr der Überströmung besteht. Aktive Abwehrmaßnahmen von der Deichverteidigung bis zur Evakuierung von Mensch und Tier können notwendig werden.

### *Katastrophenfall*

Unabhängig von der Ausrufung von Alarmstufen kann auf der Grundlage des Katastrophenschutzgesetzes der Leiter der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt den Katastrophenfall feststellen.

## **2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserfall**

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die **Wasserbehörden** zuständig. Wasserbehörden in diesem Sinn sind die unteren Wasserbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte). Maßnahmen zur Abwehr von Wassergefahren sind grundsätzlich mit dem LHW als Unterhaltungspflichtigen der Deiche sowie als sach- und fachkundige Stelle vorher abzustimmen. Ein Abweichen von diesem Abstimmungsgebot kommt in Betracht bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3 b und c SOG LSA.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** verteilen die eingehenden Meldungen entsprechend ihrer Planung unverzüglich weiter. Gemäß den Einsatzdokumenten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der „Stab Außergewöhnliche Ereignisse“ zu bilden, der die weiteren Aktivitäten im Verantwortungsbereich koordiniert. Bei der Verschärfung der Lage ist über die Bildung von Technischen Einsatzleitungen zu entscheiden. Bei Bedarf kann der Katastrophenfall festgestellt werden. Mit der Feststellung des Katastrophenfalles durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde übernehmen die Technischen Einsatzleitungen die Leitung der Hochwasserabwehr vor Ort.

**Gemeinden**, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht werden, sind verpflichtet zur Unterstützung der Wasserbehörden, die Bildung der Wasserwehr der Einheits- oder der Verbandsgemeinde zu unterstützen und für deren Einsatz die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 5 GO LSA.

Die **Einheits- und Verbandsgemeinden** richten einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein und treffen zur Abwehr durch Hochwasser die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie erstellen Alarm- und Einsatzpläne für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr. Durch die Wasserwehren sind:

- der Wachdienst auf den Deichen rund um die Uhr ab Alarmstufe III sicherzustellen und
- die operative Beseitigung von Schäden am Deich unter fachlicher Anleitung des LHW zu gewährleisten.

Mit der Ausrufung der entsprechenden Alarmstufen nimmt jede Wasserwehr eigenverantwortlich die Kontrolle der Überschwemmungsgebiete und gefährdeter Objekte im Territorium wahr.

Das **Landesverwaltungsamt** als obere Wasserbehörde und obere Katastrophenschutzbehörde nimmt die Fachaufsicht über die unteren Wasser- und Katastrophenschutzbehörden wahr.

Der **LHW** kontrolliert die landeseigenen Anlagen (Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre usw.) und sichert deren Bedienung sowie den Betrieb ab. Er setzt ab Alarmstufe III zusätzlich beauftragtes Fachpersonal (Deichfachberater) ein, das auf den jeweiligen Deichabschnitten die Wasserwehr fachlich unterstützt und ggf. vor Ort die Schadensbeseitigung am Deich soweit möglich in Abstimmung mit der Wasserbehörde leitet bzw. fachlich begleitet. Das Fachpersonal des LHW ist in allen Fragen der Deichverteidigung ausgebildet und kennt seine Deichabschnitte durch regelmäßige Teilnahme an Deichschauen genau. Zuständig für die Abwehr der Hochwassergefahr ist gemäß § 11 Satz 2 WG LSA die Wasserbehörde. Der LHW sichert die Beseitigung von Schadstellen nach dem Ereignis materiell und finanziell ab.“

*Übersicht der Zuständigkeiten*

	Deichhinterland	Deich Bestandteile der Deiche § 94 WG LSA	Deichvorland Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	Hauptgewässer (ohne Bundeswasserstraße)
Unterhaltung	Eigentümer Pächter	LHW <sup>1</sup> (hinsichtlich der in der Anlage 3 zum WG LSA genannten Deiche)  ansonsten Eigentümer	Eigentümer Pächter	<u>Erster Ordnung</u> LHW – § 53 WG LSA  <u>Zweiter Ordnung</u> UHV - § 54 WG LSA  <u>Anlagen an und im Gewässer</u> Eigentümer, Nutznießer § 60 WG LSA  Ausnahmen n. § 68 WG LSA möglich
Bau Ausbau	Eigentümer Pächter	LHW (hinsichtlich der in der Anlage 3 zum WG LSA genannten Deiche)  ansonsten Eigentümer		<u>Erster Ordnung</u> LHW  <u>Zweiter Ordnung</u> Eigentümer, Nutznießer oder UHV in Fällen nach § 89 WG LSA
Schauen		LHW § 94 (7) WG LSA		<u>Erster Ordnung</u> LHW – § 67 WG LSA  <u>Zweiter Ordnung</u> UWB - § 67 (1) WG LSA UHV - § 67 (2) WG LSA
Maßnahmen bei AST 1-2	Eigentümer Pächter	LHW <sup>1</sup>	Eigentümer <sup>2</sup> Pächter <sup>2</sup>	UWB - § 11 und § 12 Abs. 1 WG LSA Einheits- und Verbandsgemeinde
Maßnahmen bei AST 3-4	Eigentümer <sup>2</sup> Pächter <sup>2</sup>	Untere Wasserbehörde - § 11 und § 12 Abs. 1 WG LSA Wasserwehr – § 14 WG LSA		
Katastrophe	Eigentümer <sup>2</sup> Pächter <sup>2</sup>	Untere Katastrophenschutzbehörde § 2 KatSG-LSA		

\*1 Bestand wird im Deichregister durch das MLU veröffentlicht und § 94 (1) WG LSA

\*2 Soweit nicht Anordnungen durch die Wasser- oder Katastrophenschutzbehörde erfolgen

Ein Auszug aus dem WG LSA ist in der Anlage 6 beigefügt.

### **3. Die operative Deichverteidigung**

Die Einheits- und Verbandsgemeinden organisieren mit ihren Wasserwehren die Kontrolle der Hochwasserschutzdeiche ab der Alarmstufe III und sichern die Beseitigung kleinerer Schäden ab. Die dafür notwendigen Hilfsmittel sind bereitzuhalten. Insgesamt steht zur fachlichen Unterstützung der LHW mit seinen Deichfachberatern auch für die Bewältigung schwieriger Situationen zur Verfügung.

#### **3.1 Grundregeln der Deichverteidigung**

Die Deichverteidigung, die mit dem Feststellen von Schäden durch die Deichwachen oder durch Erreichen kritischer Wasserstände eingeleitet wird, muss so organisiert werden, dass durch überlegten Einsatz von Arbeitskräften und geeigneter Technik das Gefährdungspotential am Deich so gering wie möglich gehalten wird. Bei der Verteidigung von Deichen sollten immer die folgenden Grundregeln berücksichtigt werden:

- **Schutz von Menschenleben**

Der Schutz von Menschenleben hat absolute Priorität vor dem Schutz von Sachwerten. Das gilt sowohl für die Bewohner der Poldergebiete als auch für die Einsatzkräfte während der Hochwasserabwehr.

- **Den Gefährdungsgrad nicht erhöhen**

Deichverteidigungsmaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Situation führen können, sind zu vermeiden wie z. B.:

- die Verletzung der Grasnarbe des Deiches,
- die Erschütterung des Deichkörpers durch Einschlagen von Pfählen sowie durch Einsatz schwerer Maschinen,
- die Belastung der Krone und Böschungen bei durchnässten Deichen,
- das Aufbringen von undurchlässigen Materialien auf die landseitigen Böschungen, da durch sie die Sickerwasserverhältnisse ungünstig beeinflusst werden,
- die Entnahme von Sand und Kies zu Verteidigungsmaßnahmen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom Deich.

- **Hochwasserschäden am Deich mit einfachen Mitteln bekämpfen**

Ziel der Deichverteidigung ist es, den entstandenen Schaden nicht noch während des Hochwassers vollständig zu beseitigen, sondern ihn provisorisch zu verbauen und seine Ausweitung zu verhindern.

- **Rationeller Einsatz von Einsatzkräften**

Ein Hochwasser kann sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken. Um den vorzeitigen Ausfall oder Verschleiß der Einsatzkräfte zu vermeiden, ist es notwendig, sie rationell einzusetzen. Das erfordert den planmäßig organisierten Schichtdienst und eine kontinuierliche Versorgung der Deichwachen und Einsatzkräfte.

- **Kompetenzen vor Ort regeln**

Vor Ort ist eine klare Aufgabenabgrenzung erforderlich.

Die Wasserwehr ist am Deich zuständig für die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen und für die Beseitigung von festgestellten kleineren Schäden. Der Deichfachberater (DFB) des LHW unterstützt die Wasserwehr bei der fachlichen Entscheidung der Sicherung der Schadstelle vor Ort. Die Arbeiten am Deich sind mit dem DFB abzustimmen.

- Wenn Verteidigung notwendig, dann vollständig, planvoll, massiv und effektiv

Bei Verteidigungsmaßnahmen ist immer zu beachten, dass eine Hochwasserschutzanlage nur so gut ist, wie ihr schwächster Punkt. Das bedeutet, dass immer ein einheitlicher Schutzgrad angestrebt werden muss, wobei der schwächste Punkt zuerst zu verteidigen ist.

Verteidigungen haben nur dann einen Sinn, wenn mögliche Gefährdungen tatsächlich mit den Maßnahmen beseitigt werden können.

Dies erfordert planvolles Vorgehen, wobei vor Beginn einer Verteidigungsmaßnahme immer folgende Fragen zu beantworten sind:

- ist eine Verteidigungsmaßnahme notwendig?
- ist ein Erfolg überhaupt möglich?
- in welchem Umfang sind Einsatzkräfte und Material erforderlich?
- ist eine Gefährdung von Einsatzkräften möglich?
- welche Strategie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Zugänglichkeit, Verfügbarkeit von Einsatzkräften und Material) am wirkungsvollsten?

- Verteidigung so lange wie nötig

Ein Hochwasser ist nicht zu Ende, wenn der Wasserspiegel zu sinken beginnt. Gefährdungen für Deiche können bei sinkendem Wasserspiegel zum Teil sogar noch zunehmen. Folglich ist die Verteidigung und die Beobachtung so lange fortzuführen, bis eine Gefährdung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

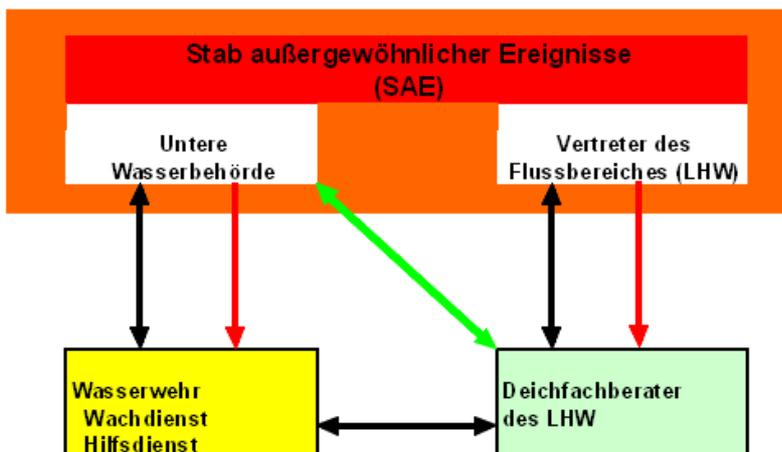
- Kommunikation sicherstellen

Für einen effektiven Hochwassereinsatz ist eine sichere Kommunikationsmöglichkeit unerlässlich. In der Regel wird das öffentliche Telefonnetz hierfür nicht in Frage kommen, so dass Mobilfunk-Technik zwingend notwendig ist.

### 3.2 Organisation und Akteure der Deichverteidigung

Während der Alarmstufe 3 und 4 ist die Verantwortung bei der Deichverteidigung entsprechend dieses Organigramms geregelt. Die Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeit ist im Punkt 2.2 dargestellt.

Organisation der Deichverteidigung - Alarmstufe 3 und 4



schwarz: Informationsweg

rot: Weisungsrecht

grün: Abstimmung

Skizze 1

### **3.3 Wasserwehrleitung**

#### Aufgabe gemäß Mustersatzung Wasserwehr

Der Leiter der Wasserwehr hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde Pläne für:

- die Alarmierung der Wasserwehr und
- den Einsatz der Wasserwehr

zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

Notwendige Übersichten:

- vorzuhaltende Hochwasserbekämpfungsmittel der Wasserwehr

Der Organisationsplan der Wasserwehr soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) bestimmten Leiter der Wasserwehr, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- den Versammlungsort,
- die Art der Alarmierung,
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasser-  
schutzanlagen,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Nachrichtenübermittlung;
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

Der Leiter der Wasserwehr organisiert seinen Stab selbstständig.

- empfohlene Arbeitszeit:

Tagschicht 06:00 Uhr – 18:00 Uhr, Nachtschicht: 18:00 Uhr – 06:00 Uhr

- Stabsbesprechungen , in der Regel 06:00 Uhr, 18:00 Uhr

jeweils Übergabe mit Tag- und Nachtschicht und bei Vorkommnissen

Teilnehmerkreis: (alle aktiv tätigen Einrichtungen am Deich)

- Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde)
- Deichfachberater des LHW
- Bundeswehr (wenn vorhanden)
- THW (wenn vorhanden)
- Baufirmen (wenn vorhanden)

Festlegungen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen müssen exakt - unter Angabe der Zeit - dokumentiert werden.

Der Wasserwehr informiert unmittelbar nach der Beratung den Stab außergewöhnlicher Ereignisse (SAE).

Arbeitsunterlagen, die jeder Wasserwehr vorliegen sollen:

Deichkartenwerk (Kopie oder Datei)	vom LHW oder LK, UWB
Topografische Karte 1:10.000	Gemeinde, LK
Alte verlegte Gräben und Gewässer	Liegenschaftskarten vor 1957, Maßstab 1:2.500
Gefahrenhinweiskarten Elbe, Mulde	LK, UWB
Karten der Überschwemmungsgebiete	LK, UWB
Sonderpläne Hochwasser	LK UWB, Untere Katastrophenschutzbehörde
Zuständiger Deichfachberater u. Erreichbarkeit	vom LHW
Kontroll- und Handlungsschwerpunkte	vom LK, LHW
Mit dem Deich überbaute Altarme des Hauptgewässers	Liegenschaftskarten vor 1957, Maßstab 1:2.500
Bauwerke im Deich (Siele, Freischleusen, Schöpfwerke, Häuser, Mauern...)	aus Deichkartenwerk
Deichbesonderheiten wie Deckwerk, Spundwände, nicht vorhandene Dichtungen, Drainagen, offene Filterschichten, Wasserbausteinschüttungen sowie der Zustand des Deiches	vom LHW
Bauwerke im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Bodenentnahmen, Grundwasserpegel, Brunnen)	vom LK, LHW
Leitungen im Deich, auch rückgebaute Leitungen (Strom, Trinkwasser, Gas, Abwasser, Beregnung, Brauchwasser. Telefonleitungen...)	Erfragen beim Versorgungsträger
frühere Schäden	vom LK, LHW
Broschüre: Anleitung für den operativen Hochwasserschutz, Verteidigung von Flussdeichen	aktuelle Ausgabe unter <a href="http://www.lhw.sachsen-anhalt.de">www.lhw.sachsen-anhalt.de</a> - unter Download <a href="http://www.mlu.sachsen-anhalt.de">www.mlu.sachsen-anhalt.de</a>

**Informationsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall sind:**

Hochwasservorhersagezentrale  
Bereitschaftsdienst

Tel.: 0391/581 1421 Fax: 0391/581 1615  
Mail: [hvz@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:hvz@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)  
[www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de)

Service - Telefon - LHW

Tel.: 0391/581 1634 Fax: 0391/581 1230  
[www.lhw.sachsen-anhalt.de](http://www.lhw.sachsen-anhalt.de)

Videotext: MDR-Fernsehen,

Tafel: 539

Bürgertelefon des Landkreises

Einwahl Landkreis (s. Telefonbuch) bzw. Tagespresse

Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vorwahl	Telefon	Fax	Mail
Altmarkkreis Salzwedel	03909	48050	2668	leitstelle@altmarkkreis-salzwedel.de
Anhalt-Bitterfeld	03493	513150	42335	leitstelle@anhalt-bitterfeld.de
Börde	03904	42315	498935	leitstelle@boerdekreis.de
Burgenland	03445	75 - 290	73 - 1955	leitstelle@blk.de
Dessau - Roßlau	0340	850 - 2915	204 - 2927	leitstelle@dessau-rosslau.de
Halle (Saale)	0345	221 - 5000	221 - 5250	elz-halle@halle.de
Harz	03941	69999	699924	leitstelle@landkreis.halberstadt.de
Jerichower Land	03921	9493850	9493899	leitstelle@lkjl.de
Magdeburg	0391	54010	5401181	leitstelle@bfw.magdeburg.de
Mansfeld-Südharz	03464	56988910	56988927	leitstelle@mansfeldsuedharz.de
Saalekreis	03461	401255	401285	Leitstelle@saalekreis.de
Salzlandkreis	03925	299030	380559	leitstelleslk@kreis-slk.de
Stendal	03931	607950	216649	rettungsleitstelle@landkreis-stendal.de
Wittenberg	03491	479211	410300	leitstelle@landkreis.wittenberg.de

### **3.4 Wachdienst**

Aufgabe gemäß Mustersatzung Wasserwehr:

- Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

Mit der Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe III ist die Wasserwehr verpflichtet, den Deichwachdienst auf ihren Deichen zu gewährleisten. Sie haben dafür Stützpunkte einzurichten, von denen aus die einzelnen Deichwachen ihren Kontrolldienst antreten. Die Länge der einzelnen Deichabschnitte sollte in der Regel 5 km nicht überschreiten, wobei die örtlichen Verhältnisse wie Zugangsmöglichkeiten zu den Wachabschnitten oder Anzahl des zur Verfügung stehenden Wachpersonals Einfluss auf die Größe der Abschnitte haben. Die Stützpunkte sind ständig besetzt zu halten. Von hier aus werden die Zustandsberichte der Deichwachen an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden gesammelt und weitergegeben. Der LHW unterstützt die Deichwachen fachlich.

Eine Deichwache, die auf den Deich aufzieht, besteht aus zwei Personen.

Die wichtigste Aufgabe der Deichwachen besteht in der gewissenhaften Beobachtung der ihnen zugeteilten Deichabschnitte, damit im Entstehen begriffene Schäden sofort erkannt und deren Beseitigung so schnell als möglich veranlasst werden kann. Es ist nicht die Aufgabe der Deichwachen, selbst die Schadensbekämpfung durchzuführen.

Die Kontrolle des Deiches wird am besten von der Deichkrone aus so durchgeführt, dass einer der Wachleute die wasserseitige Böschung einschließlich Deichkronenbereich beobachtet, während der andere die landseitige Deichböschung, den Böschungsfuß sowie das deichnahe Gelände auf Sickerstellen kontrolliert. Der Einsatz eines Fernglases ist dabei sinnvoll. Sollte eine Deichberme oder ein Deichverteidigungsweg vorhanden sein, kann von dort aus die Kontrolle der Landseite erfolgen.

Zu vermeiden ist möglichst das Begehen des landseitigen Deichfußes, da hier infolge Vernässung durch häufige Kontrollgänge die Grasnarbe beschädigt wird.

Die Beobachtung des Deiches sollte auf folgende Schwerpunkte gerichtet sein:

- Erkennen von Sickerstellen am Deich sowie im Hinterland
- Feststellen von Veränderungen an der Deichoberfläche wie örtlich begrenzte Setzungen und Spaltenbildungen, Böschungsrisse und Rutschungen
- Beobachtung der Wasseroberfläche auf besonders starke Strudelbildung als möglicher Hinweis auf die Entstehung von Kolken bzw. Uferabbrüchen
- Kontrolle der Qualmpolder
- Kontrolle der Siele, Schöpfwerke und Deichkreuzungen
- Wasserstandskontrollen wasser- und landseitig
- Ablesen und Dokumentieren von Pegelständen.

Schäden sind durch Setzen von Fähnchen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen und sofort im Deichwachlokal zu melden. Von hier aus erfolgt die Weitergabe an den Deichfachberater des LHW. Im Bedarfsfall verbleibt eine Deichwache am Schadensort, während die andere den Wachhabenden informiert.

Die Meldung soll sachlich sein und folgende Informationen enthalten:

- den genauen Ort des Schadens durch Angabe des Deichkilometers oder bei fehlender Kilometrierung durch den Abstand von festen Bezugspunkten wie Wegen oder Gebäuden, die eindeutig zu bezeichnen sind,
- die Schadensart, wie Quellungen, Abstand der Quellaustritte vom Deichfuß und untereinander, starken oder geringen Wasseraustritt, klares oder trübes Sickerwasser
- den Zeitpunkt (Uhrzeit) der Schadensfeststellung.

Anhand der Meldung ist für die Wasserwehr eine genaue örtliche Eingrenzung von Schäden möglich. Die Kontrolle des Deiches hat stets bis an das Ende der Deichwachstrecke zu erfolgen und ist erst durch Übergabe einschließlich Informationsaustausch an die ablösende Wache beendet.

#### Tätigkeiten am Deich

Der Wachdienst (auch Deichwachen oder Deichläufer) kontrolliert die Deiche. Bei der Erkennung einer Gefahrensituation wird der Leiter der Wasserwehr und der Deichfachberater des LHW umgehend informiert. Die Deichfachberater des LHW kontrollieren die Schadstelle und legen die Art der Sicherung fest. Der Verbau erfolgt mit Unterstützung des Hilfsdienstes der Wasserwehr.

Anmerkung: Die Deichwachen beobachten nicht den Verbau, sie haben den Deich zu kontrollieren.

#### Materialbedarf für Wachdienst

- Ausschnitte aus topographischen Karten im Maßstab 1:10.000, auf denen die Deiche mit Kilometrierung, Sielbauwerke, Hochwasserpegel, Qualmdeiche sowie besonders gefährdete Deichabschnitte eingetragen sind oder
- das vom Land zur Verfügung gestellte Deichkartenwerk.
- Kommunikationsmittel (Funk, Handys) – Akkuhandleuchten
- Wetterschutzbekleidung – Wimpel zur Schadstellenkennzeichnung
- Festes Schuhwerk – Mückenschutzmittel
- Gummistiefel – Arbeitskarten
- Handzettel mit Kontrollschwerpunkten

In der Anlage 2 ist das Handblatt für den Wachdienst beigelegt. Dieses sollte als Kopiervorlage den handelnden Deichwachen mitgegeben werden.

Im Teil 2 dieser Broschüre sind Beispiele für Schäden am Deich, sowie viele Schwerpunkte, auf die der Wachdienst bei den Kontrollen achten muss, dargestellt.

### **3.5 Hilfsdienst**

Gemäß Mustersatzung Wasserwehr ist Hilfe zu leisten bei der:

- Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren ,
- Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung,
- Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.),
- Sicherung und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
- Sicherung von Brücken.

Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzmaterialien liegt in der Verantwortung des Trägers der Wasserwehr. Mit Beginn des Hochwassers hat die Wasserwehr die Bereitstellung, das Füllen und den Transport der Sandsäcke zu organisieren. Der Leiter der Wasserwehr hat den Verbau der Sandsäcke durch den Hilfsdienst vor Ort zu beaufsichtigen. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### Materialbedarf für Hilfsdienst

- Kommunikationsmittel (Funk, Handys)
- Festes Schuhwerk
- Gummistiefel
- Sandsäcke
- Geotextil und eventuell Folie
- Werkzeug
- Rettungsringe, Sicherungsleinen, Schwimmleinen
- Transportmöglichkeiten zum Deich
- Erreichbarkeit der Deichabschnitte und Ortskenntnisse
- Beleuchtungsmittel zur Ausleuchtung der Baustellen am Deich
- Verkehrsleitkegel
- Wetterschutzbekleidung
- Arbeitsschutzhandschuhe
- Mückenschutzmittel
- Paletten
- Zollstöcke
- Schaufeln, Spaten, Hacken
- Leitern
- Schwimmwesten

### **3.6 Katastrophenfall**

Der Leiter der Katastrophenschutzbehörde stellt in Abhängigkeit einer kritischen Situation den Katastrophenfall (Notstand) fest. Ein Notstand liegt vor, wenn Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist (§ 1

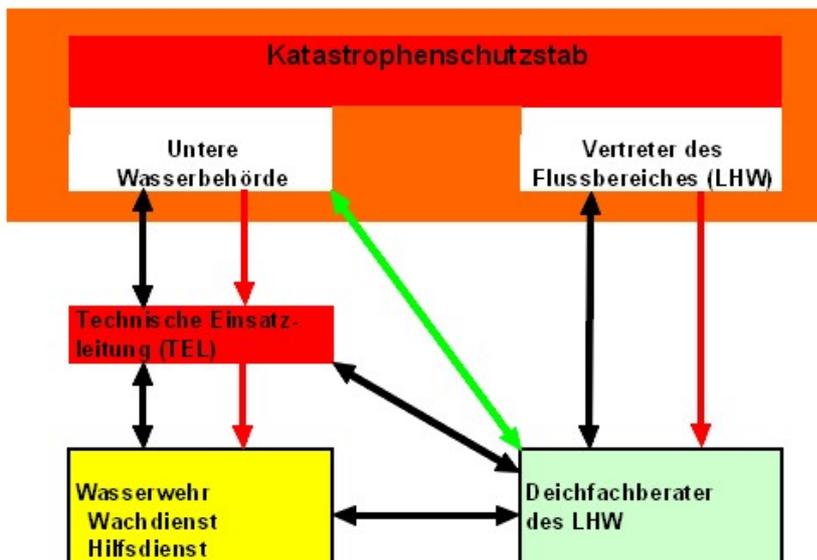
Abs. 2 KatSG-LSA). Ab diesen Zeitpunkt wird der Stab in der Kommune durch die Technische Einsatzleitung (TEL) ersetzt.

Zur TEL gehören:

- Sachgebiet 1 (Personal)
- Sachgebiet 2 (Lage)
- Sachgebiet 3 (Einsatz)
- Sachgebiet 4 (Versorgung)
- Sachgebiet 5 (Presse und Medienarbeit) -i.d.R. wird das SG nur im Kat-Stab gebildet
- Sachgebiet 6 (Information und Kommunikation) -i.d.R. wird das SG nur im Kat-Stab gebildet
- Fachberater

Gegebenenfalls können auf Weisung der Kat-Stabes Abschnittsleitungen an kritischen Deichabschnitten gebildet werden. In dieser Situation arbeiten die Wasserwehren und die Deichfachberater des LHW in diesen Stäben mit.

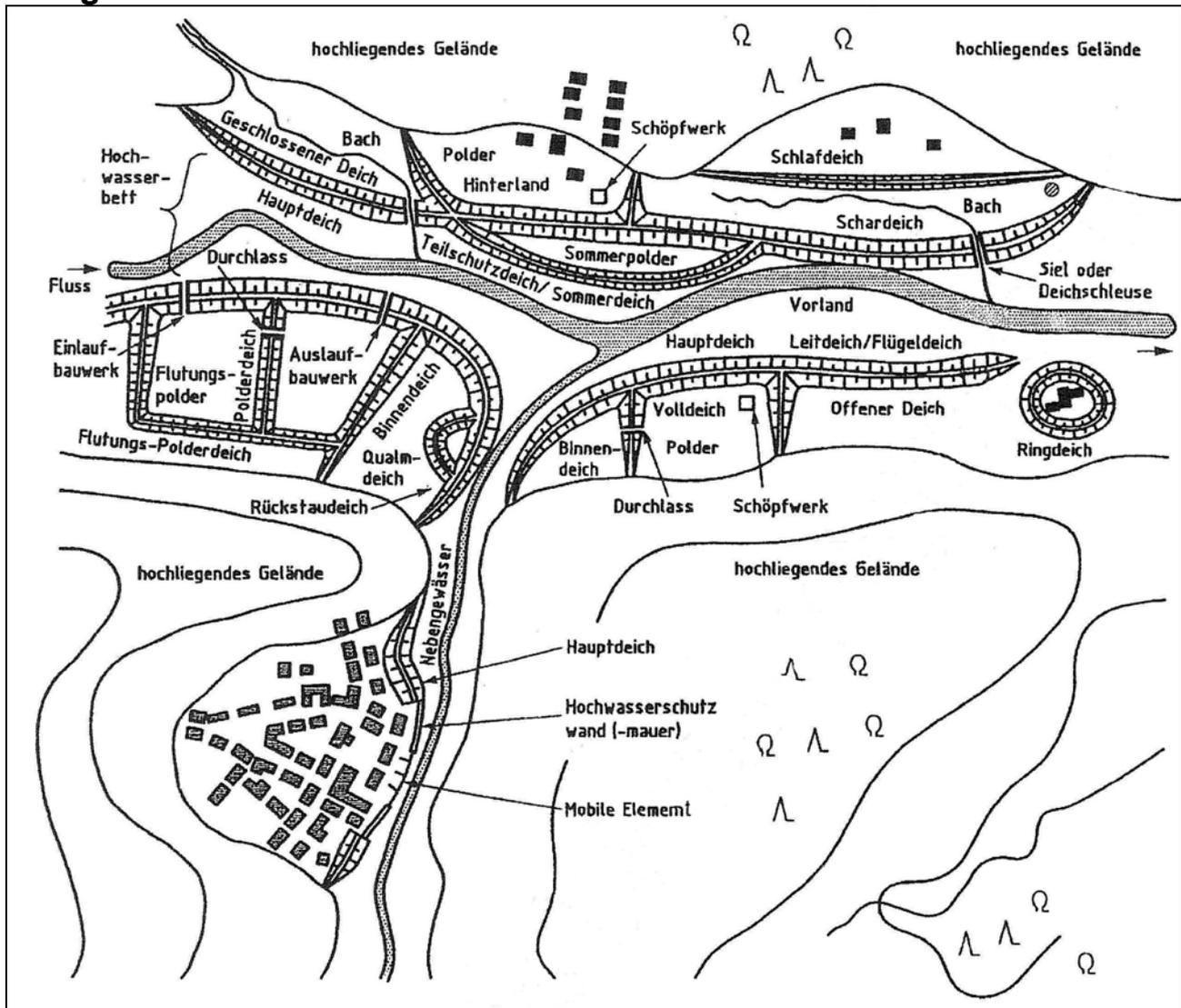
**Organisation der Deichverteidigung - Katastrophensituation**



schwarz: Informationsweg  
 rot: Weisungsrecht  
 grün: Abstimmung

Skizze 2

## Anlage 1 - Wasserwirtschaftliche Definitionen



Skizze 3

### Berne:

Waagerechter oder schwach geneigter Absatz in der Böschung des Deiches; Sie liegt über der durchschnittlichen Geländehöhe und stabilisiert den Deich. Sie ist häufig landseitig als befestigter Deichverteidigungsweg ausgebildet.

### Binnendeich:

Flussdeich, der einen Polder unterteilt, um Schäden bei Überströmung oder Deichbrüchen einzugrenzen.

### BHW (Bemessungshochwasserstand):

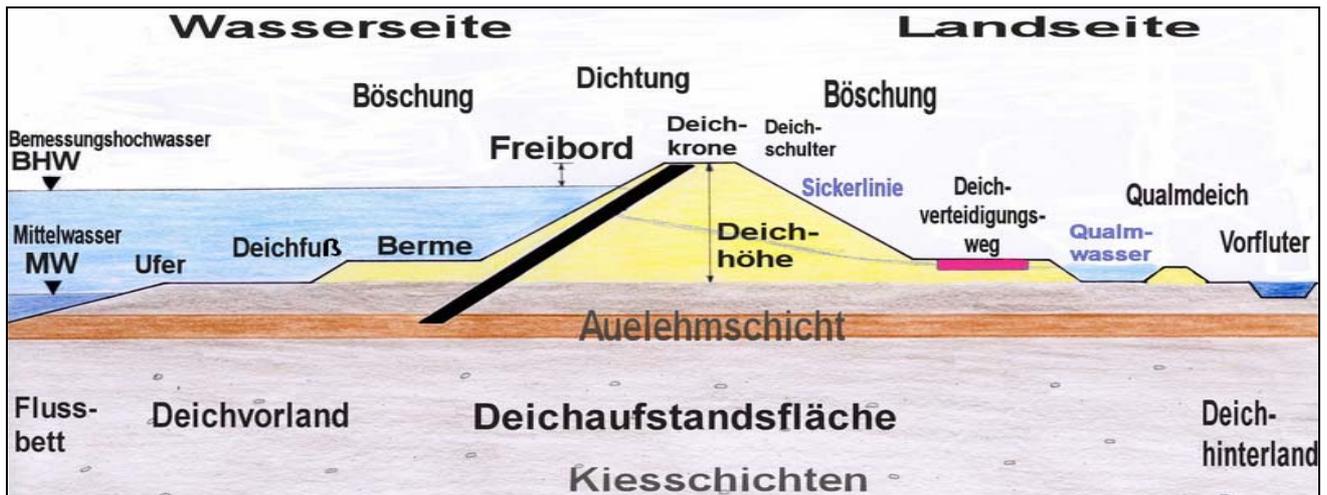
Der für Hochwasserschutzanlagen festgelegte Ausbauwasserstand.

### Böschung, landseitige:

Die dem Lande zugekehrte Böschung des Deiches.

### Böschung, wasserseitige:

Die dem Gewässer zugekehrte Böschung.



Skizze 4

**Deichfuß:**

Der sich örtlich abzeichnende Übergang zwischen dem nahezu ebenen Vorland oder Hinterland und der Deichböschung.

**Deichhinterland:**

Hinter dem Deich gelegene und vom Deich geschützte Fläche (Landseite).

**Deichkrone:**

Obere waagerechte oder schwach zur Wasserseite geneigte Fläche des Deiches.

**Deichlager:**

Die vom wasserseitigen bis zum landseitigen Deichfuß reichende Grundfläche des aufgeschütteten Deichkörpers (Deichaufstandsfläche).

**Deichscharte:**

verschießbare Öffnung im Deich zur Durchführung eines Weges oder einer Straße, werden i.d.R. durch Tore oder Dammbalken verschlossen.

**Deichschulter:**

Übergangsbereich von der Deichkrone zur Deichböschung.

**Deichseitengraben (auch Vorfluter):**

An der Landseite des Deiches angeordneter Graben zur Ableitung des durch den Deich bzw. Deichuntergrund sickernden Qualmwassers.

**Deichsiegel:**

Bauwerk zum Durchführen eines Wasserlaufes durch einen Deich mit einer wasserseitigen Verschlussvorrichtung; örtlich auch Deichschleuse genannt.

**Deichverteidigungsweg:**

Weg am landseitigen Deichfuß oder auf landseitiger Berme, der auch für schwere Fahrzeuge befahrbar ist und dem sicheren und schnellen Transport bei der Deichverteidigung und Unterhaltung dient; Die Deichkrone sollte nur im Ausnahmefall zur Anlage eines solchen Weges genutzt werden.

**Deichvorland:**

Dem Deich wasserseitig vorgelagerte Fläche bis zum Fließgewässer (Wasserseite).

**Erosion:**

Alle Vorgänge, die auf der Erdoberfläche durch in Bewegung befindliche Medien (Wasser, Eis, Wind) zu Massenverlagerungen von Böden, Lockergesteinen und Festgesteinen führen; Die innere Erosion findet in größeren, meist röhrenförmigen Hohlräumen im Inneren eines Deiches statt, die oft bereits vor Beginn der inneren Erosion durch pflanzliche oder tierische Einwirkungen (Wurzelgänge, Wühltiergänge) oder durch Auswaschung und Erweiterung eines Porenkanals (Suffosion) entstanden sind.

**Flügeldeich:**

Flussdeich, der Deichstrecken am Gewässer mit hoch liegendem Gelände verbindet.

**Flussdeiche:**

sind aus geeigneten Erdbaustoffen geschüttete Dämme, die das Hinterland gegen Hochwasser schützen. Sie werden nur während eines Hochwassers und in Abhängigkeit von der Höhe der Wasserspiegellage an der Wasserseite des Deiches mehr oder minder stark und lange belastet.

**Freibord:**

Festgelegter vertikaler Abstand zwischen der Deichkrone und dem Bemessungshochwasserstand. Der Freibord vergrößert die Sicherheit des Deiches gegen Überströmen. Seine Größe ist abhängig von der Bedeutung des Deiches, der Wasserstandshöhe über Gelände und der Windwirklänge, die wiederum die Wellenhöhe und den Wellenlauf bestimmt.

**Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes:**

Linie in der Landschaft, wo ein 100-jährliches Hochwassers ohne Hochwasserschutzanlagen stehen würde.

**Grundbruch**

Unter hydraulischem Grundbruch wird der Aufbruch eines Deichkörpers bei überwiegend aufsteigender Grundwasserströmung verstanden, wenn das Eigengewicht des unter Auftrieb stehenden Erdkörpers zuzüglich der Reibungs- und Kohäsionskräfte kleiner als die Grundwasserströmungskraft wird.

**Hauptdeich:**

Technisches Erdbauwerk zum Schutz von Siedlungs- und Niederungsgebieten gegen große und seltene Hochwasser, regional auch als Winter- oder Volledeich bezeichnet.

**Hochwasserbett:**

Fläche, über die ein Hochwasser abfließt, auch Überschwemmungsgebiet genannt.

**Leitdeich:**

Flussdeich, der den Hochwasserabfluss in eine bestimmte Richtung lenkt.

**Notdeich:**

Mit einfachen Mitteln als akute Hochwasserverteidigungsmaßnahme errichteter Wall, aktive Hochwassermaßnahme

**offener Deich:**

Flussdeich, der nur Oberstrom an hoch liegendes Gelände angeschlossen wird und von Unterstrom landseitig eingestaut werden kann.

**Polder:**

Eingedeichte, meist als Grünland genutzte Flächen, die planmäßig oder bei Eintreten eines kritischen Wasserstandes geflutet werden.

**Qualmdeiche:**

Relativ kleine Erdbauwerke, die landseitig örtlich angepasst parallel zum Deich errichtet sind und am Hauptdeich anschließen. Sie verhindern, dass das durch den Deichkörper bzw. durch den Untergrund strömende Sickerwasser direkt abfließen kann und bewirken damit einen Gegendruck. Sie tragen erheblich zur Erhöhung der Standsicherheit des Hauptdeiches bei.

**Qualmpolder:**

Deich auf der Landseite des Volldeiches, der Qualmwasser aufstaut.

**Rückstaudeich:**

Flussdeich der Nebengewässer vom Deich des Hauptgewässers aus soweit begleitet, wie der Rückstau einfluss des Bemessungshochwassers von dort reicht.

**Schardeich:**

Deich ohne Vorland, dessen Böschung unmittelbar in die Uferböschung übergeht.

**Schlafdeich:**

Flussdeich, der durch Verlegen der Deichlinie seine bisherige Aufgabe verloren hat, aber als zweite Deichlinie noch Bedeutung haben kann,

**Schöpfwerk:**

Pumpwerk, das bei anstehendem Hochwasser die künstliche Entwässerung des Hinterlandes sichert oder vom Deich unterbrochene Gewässer im Hochwasserfall hebt.

**Sommerdeich:**

Siehe Teilschutzdeich

**Sommerpolder:**

Fläche hinter dem Sommerdeich, flutet sich selbstständig bei einem mittleren Hochwasser.

**Suffosion:**

Vorgang, bei dem die feineren Bodenteilchen von der Sickerströmung im Boden umgelagert und aus dem Deichkörper ausgewaschen werden. Sie werden dabei durch die Poren der größeren Bodenteilchen hindurch transportiert. Dabei bleibt das Volumen des Bodens zunächst konstant, weil sich die größeren Bodenkörner noch gegenseitig abstützen. Als Schadbild zeigen sich Setzungen und Risse.

**Teilschutzdeich:**

Deich, der in der Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen gegen kleine und mittlere, aber entsprechend häufige Hochwasser schützt, regional auch als Sommerdeich bezeichnet.

**Volldeich:**

Siehe Hauptdeich

## Anlage 2 - Handblatt Wachdienst (Kopiervorlage)

Aufgabe des Wachdienstes ist die gewissenhafte Beobachtung des Deichabschnittes, damit auch die kleinste Schadstelle sofort erkannt, gemeldet und behoben werden kann! Ein Kontrollgang ist immer von zwei Personen durchzuführen. Eine Person geht auf der Deichkrone und kontrolliert diese und die wasserseitige Böschung. Die andere Person kontrolliert die landseitige Böschung, falls vorhanden die Berme, den Deichfuß, das angrenzende Gelände und den Seitengraben.

Auf dem Rückweg wechseln die Personen ihre Beobachtungsbereiche. Bei Kontrollen an der unmittelbaren Wasserlinie sichert die zweite Person von der Deichkrone mit technischen Mitteln. Das Betreten der Deichböschung ist zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Ein Wechsel soll deshalb immer an einer Überfahrt erfolgen. Die Bauwerke im und am Deichkörper sind besonders zu beobachten.

Schwerpunkte auf Wasserseite und Deichkrone	Schwerpunkte auf der Landseite
Böschungsschäden durch Treibholz, Wellenschlag, Auskolkung, Schälung, Rutschung oder Eisversatz	Böschungsschäden durch Erosion und Löcher von Bisam, Maulwürfen u.a.
Böschungsschäden durch Anströmungen (große Fließgeschwindigkeit)	Veränderungen der Deichböschungen, (Setzungen, Risse, Spalten)
Veränderungen der Deichböschungen und Krone, (Setzungen, Risse, Spalten)	Austritt von Sickerwasser (Klarwasseraustritt) Austritt von Qualmwasser (Austritt trübes Wasser)
Kontrolle auf Gefahr der Überströmung der Deichkrone (Tiefstellen)	Undichtheiten an und in der Nähe von Deichbauwerken

Weitere Schwerpunkte der Kontrolle sind:

- Qualmdeiche, Überfahrten und Eindeichungen von Bodenentnahmestellen
- falls noch vorhanden - Bäume in und am Deichkörper
- Funktionstüchtigkeit der Vorflut

Weitere Kontrollschwerpunkte sind Veränderungen im Deichuntergrund durch:

- Einbau von Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Telefon),
- alte Grabensysteme und Altläufe, die verlegt oder verändert wurden,
- frühere Deichbrüche

Ebenso ist die Kontrolle der Bauwerke am und im Deich mit hoher Intensität durchzuführen.

Die Pegel an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Schrägpegel am Deich und Hilfspegel sind regelmäßig abzulesen und zu dokumentieren.

Die Deichbesonderheiten wie Deckwerk, Spundwände, nicht vorhandene Dichtungen, Drainagen, offene Filterschichten, Wasserbausteinschüttungen sowie Zustand des Deiches müssen bekannt sein.



Skizze 5

Festgestellte Veränderungen und Schäden am Deich oder den Bauwerken sind sofort nach der Feststellung zu kennzeichnen und zu sichern.

Die Gefahrenstellen müssen schnell, sicher und verlustlos an den Leiter der Wasserwehr und von diesem an die Wasserbehörde und den Deichfachberater des LHW gemeldet werden.

Der Inhalt der Meldung ist verständlich und sachlich abzufassen

1. Wo: Deichbezeichnung,  
örtlicher Name, (zwischen A-Dorf und B-Stadt)  
Deichkilometer,  
eventuell Erreichbarkeit

2. Was ist passiert: Wasseraustritt, wo.....  
Rissbildung, wo.....  
Rutschung von.....

3. Wie: Beschreibung der Schadstelle  
Wasseraustritt ca. x Liter pro Sekunde  
Rutschung, Rissbildung auf x Meter, Tiefe,

4. Wer meldet: Name / Tätigkeit  
eigene Telefonnummer für Rückruf  
Datum / Uhrzeit

notieren, Datum, Uhrzeit und mit **wem gesprochen wurde!**

Bei der Sicherung der Schadstellen dürfen die Kontrollen an den restlichen Deichstrecken nicht vernachlässigt werden.

Bei sinkendem Wasserstand ist weiter mit hoher Qualität der Deichkörper zu kontrollieren. Bei schnell fallenden Wasserspiegel sind besonders Rutschungen auf der Wasserseite zu erwarten.

Platz für persönliche Eintragungen

## Anlage 3 - Mustersatzung „Wasserwehr“\*\*

Magdeburg, 19. Mai 2006

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde)\*\*

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinderat der Gemeinde) \_\_\_\_\_ mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) \_\_\_\_\_ richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### § 2 - Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997, (GVBl. LSA 5: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA 5. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
  1. Wachdienst
    - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
    - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
    - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
  2. Hilfsdienst
    - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
    - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
    - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
    - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
    - e) bei der Sicherung von Brücken;
    - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde).

\* Satzung muss an aktuelle Gesetze und Kommunalstruktur angepasst werden

\*\* Die Mustersatzung ist auch zu verwenden von Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören. Die hierzu erforderlichen Abweichungen vom Satzungstext sind jeweils in einem Klammerzusatz (kursiv) dargestellt.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  2. den Versammlungsort,
  3. die Art der Alarmierung,
  4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  7. die Ablösung und Versorgung,
  8. die Nachrichtenübermittlung;Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 - Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

### **§ 4 - Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  2. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (der Gemeindeverwaltung).
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister) zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt\*. Die Bestellung enthält:
  1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

\* Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.

### **§ 5 - Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinde) zu rückerstattet.  
Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. (max. 13) ... EUR ersetzt.  
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungs-berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

### **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gern. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
  1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. 1 S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeister).

### **§ 7 - Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den.....

Unterschrift des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Bürgermeisters)

Siegel

## Anlage 4 - Auszug aus der Hochwassermeldeordnung

Anlage 2: Hochwassermeldepegel und

Anlage 6: Richtwasserstände für Alarmstufen und ihre Geltungsbereiche

Tabelle 2.1. Elbestrom

lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	unterhalb der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km <sup>2</sup> )	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Schöna	SN	Elbe	2,1	116,21	51 391	1986/95	211	554	765	860	16. 3. 1940
2	Dresden	SN	Elbe	55,6	102,73	53 096	1986/95	189	502	635	877	31. 3. 1845
3	Torgau	SN	Elbe	154,6	74,98	55 211	1986/95	210	556	731	943	6. 2. 1850
4	Wittenberg	ST	Elbe	214,1	62,48	61 879	1986/95	260	508	576	628	5. 2. 1862
5	Dessau-Leopoldshafen	ST	Elbe	261,2	52,99	69 781	1981/90	237	500	612	612	1. 4. 1988
6	Aken	ST	Elbe	274,7	50,24	70 093	1986/95	213	507	640	740	3. 4. 1845
7	Barby	ST	Elbe	295,5	46,01	94 060	1986/95	219	499	618	733	3. 4. 1845
8	Niegripp	ST	Elbe	343,6	34,44	95 515	1986/95	385	681	830	864	16. 3. 1947
9	Tangermünde	ST	Elbe	388,2	27,59	97 780	1986/95	290	541	667	736	20. 1. 1920
10	Wittenberge	BB	Elbe	454,6	16,59	123 532	1986/95	278	520	674	744	14. 3. 1838

Tabelle 6.1. Elbestrom

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel/ Gewässer	Richtwasserstände (in cm) für AS und für HWSM				Weitere Meldungen	Schlußmeldung	Geltungsbereich der AS	
		AS I Meldebeginn	AS II Kontrolldienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasserabwehr			Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flußabschnitt
1	Dresden/Elbe	400 <sup>*)</sup>	–	–	–	7 Uhr	400		
2	Torgau/Elbe	550	660	730	800	7 Uhr	550	Wittenberg Stadt Dessau Anhalt-Zerbst	bis Muldemündung
3	Wittenberg/Elbe	500 <sup>*)</sup>	–	–	–	7 Uhr	500		
4	Dessau-Leopoldshafen/Elbe	450 <sup>*)</sup>	–	–	–	7 Uhr	450		
5	Aken/Elbe	480	560	600	660	7 Uhr	480	Köthen Anhalt-Zerbst	Muldemündung bis Saalemündung
6.1	Barby/Elbe	450	530	590	640	7 Uhr	475	Anhalt-Zerbst Schönebeck Stadt Magdeburg	ab Saalemündung
6.2	Barby/Elbe	450	530	600	640	7 Uhr	475	Schönebeck Stadt Magdeburg	Elbeumflut Elbeumflut
6.3	Barby/Elbe	450	530	610	640	7 Uhr	475	Ohrekreis Jerichower Land	Elbestrom Elbeumflut
7	Niegripp/Elbe	640	740	820	900	7 Uhr	640	Jerichower Land	Elbe rechts, Elbe-km 340,0 bis 364,0
8	Tangermünde/Elbe	500	600	660	700	7 Uhr	500	Jerichower Land Stendal	Elbe rechts, Elbe-km 364,0 bis 387,5 Elbe rechts, Elbe-km 387,5 bis 427,5 Elbe links, Elbe-km 372,0 bis 393,4
9	Wittenberge/Elbe	500	600	630	670	7 Uhr	500	Stendal	Elbe links, Elbe-km 411,1 bis 472,6

<sup>\*)</sup> nur Meldgrenze

Einige Hauptwerte Pegelnulld-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.



Tabelle 2.3. Mulde

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km <sup>2</sup> )	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Erlin	SN	Freiberger Mulde (Mulde, Elbe)	1,4	133,03	2 982	1986/95	144	351	453	502	9. 12. 1974
2	Zwickau-Pölbitz	SN	Zwickauer Mulde (Mulde, Elbe)	83,8	255,28	1 030	1986/95	103	233	400	478	10. 7. 1954
3	Rochlitz	SN	Zwickauer Mulde (Mulde, Elbe)	18,2	150,93	2 170	1946/65	118	278	–	587	30. 6. 1771
4	Golzern	SN	Mulde (Elbe)	121	117,73	5 442	1986/95	143	372	510	700	11. 7. 1954
5	Bad Dübén	SN	(Mulde (Elbe)	68,1	81,5	6 171	<sup>*)</sup>					
6	Dessau-Brücke	ST	Mulde (Elbe)	7,3	56,20	7 155	1994/95	191	446	463	582	12. 7. 1954

<sup>\*)</sup> Seit 1. 7. 1997 ist im Bereich des Pegels das Gewässerprofil geändert worden. Hauptzahlen liegen hierfür noch nicht vor.

Tabelle 6.3. Mulde

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel/ Gewässer	Richtwasserstände (in cm) für AS und für HWSM				Weitere Meldungen	Schlussmeldung	Geltungsbereich der AS	
		AS I Meldebeginn	AS II Kontrolldienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasserabwehr			Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Golzern 1/Mulde	320 <sup>1)</sup>	390 <sup>1)</sup>	490 <sup>1)</sup>	560 <sup>1)</sup>	07, 19 Uhr	320	Bitterfeld Stadt Dessau	
2	Bad Dübén 1/Mulde	480 <sup>2)</sup>	580 <sup>2)</sup>	680 <sup>2)</sup>	730 <sup>2)</sup>	07, 19 Uhr	480	Bitterfeld	
3	Dessau-Brücke/Mulde	370 <sup>3)4)</sup>	420 <sup>3)4)</sup>	470 <sup>3)4)</sup>	550 <sup>3)4)</sup>	07, 19 Uhr	370	Stadt Dessau	

<sup>1)</sup> nur Ausrufen der Alarmstufe

<sup>2)</sup> nur Aufheben der Alarmstufe

<sup>3)</sup> Ausrufen nur, wenn a) die Mulde nicht frei in die Elbe abfließen kann und gleichzeitig

b) dieselbe Alarmstufe nicht bereits unter Bezug auf Pegel Golzern ausgerufen wurde

<sup>4)</sup> Aufheben der AS, wenn die Mulde frei in die Elbe abfließen kann

Einige Hauptwerte Pegelnulld-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.

Tabelle 2.4. Saale mit Wipper

Hd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km <sup>2</sup> )	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Blankenstein	TH	Saale (Elbe)	357	410,55	1 013	1986/95	116	244	294	316	5. 1. 1982
2	Kaulsdorf	TH	Saale (Elbe)	281	230,07	1 665	1986/95	94	191	262	262	6. 1. 1988
3	Rudolstadt	TH	Saale (Elbe)	258	190,19	2 678	1986/95	74	178	301	301	13. 4. 1994
4	Rothenstein	TH	Saale (Elbe)	224	151,09	3 557	1986/95	119	277	444	444	14. 4. 1994
5	Camburg-Stöben	TH	Saale (Elbe)	187	118,86	3 977	1986/95	79	268	475	475	14. 4. 1994
6	Naumburg-Grochlitz	ST	Saale (Elbe)	163,9	98,21	11 449	1986/95	232	454	636	636	15. 4. 1994
7	Halle-Trotha UP	ST	Saale (Elbe)	91,0	69,37	17 979	1986/95	210	452	683	700	15. 3. 1947
8	Bernburg UP	ST	Saale (Elbe)	37,0	55,14	19 639	1986/95	166	393	569	590	16. 3. 1947
9	Calbe UP	ST	Saale (Elbe)	20,0	48,13	23 681	1981/90	458	716	850	914	17. 3. 1947
10	Kaulsdorf-Eichicht	TH	Loquitz (Saale, Elbe)	2	237,68	363	1986/95	50	172	274	274	13. 4. 1994
11	Schwarzburg	TH	Schwarzza (Saale, Elbe)	13	271,05	340,8	1986/95	48	152	267	267	13. 4. 1994
12	Gräfinau-Angstedt	TH	Ilm (Saale, Elbe)	108	407,53	154,8	1985/94	35	107	239	239	10. 8. 1981
13	Niedertrebra	TH	Ilm (Saale, Elbe)	10,0	133,4	894,3	1985/94	67	183	277	277	14. 4. 1994
14	Wippra	ST	Wipper (Saale, Elbe)	54,5	242,45	136	1986/95	23	135	238	238	13. 4. 1994
15	Mansfeld-Leimbach	ST	Wipper (Saale, Elbe)	43,0	167,60	210	1986/95	56	185	367	367	13. 4. 1994
16	Großschießstedt	ST	Wipper (Saale, Elbe)	14,5	91,23	544	1986/95	92	210	341	341	14. 4. 1994
17	Aschersleben	ST	Eine (Wipper, Saale, Elbe)	5,5	118,52	167	1987/96	50	108	270	270	13. 4. 1994

Tabelle 6.4. Saale mit Wipper

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel/ Gewässer	Richtwasserstände (in cm) für AS und für HWSM				Weitere Meldungen	Schlussmeldung	Geltungsbereich der AS	
		AS I Meldebeginn	AS II Kontrolldienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasserabwehr			Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Camburg-Stöben/Saale	250	290	330	390	07, 19 Uhr	300	Burgenlandkreis	oh. Wehr Bad Kösen
2	Naumburg-Grochlitz/Saale	400	450	520	580	07, 19 Uhr	440	Burgenlandkreis Weißenfels Merseburg-Querfurt	uh. Wehr Bad Kösen
3	Halle-Trotha UP/Saale	400	450	550	630	07 Uhr	450	Stadt Halle, Saalkreis, Mansfelder Land, Bernburg	
4	Bernburg UP/Saale	400 <sup>1)</sup>	-	-	-	07 Uhr	440		
5	Calbe UP/Saale	650	700	800	900	07 Uhr	650	Schönebeck	
6	Wippra/Wipper	100 <sup>2)</sup>	130	150 <sup>2)</sup>	190	07, 19 Uhr	150	Mansfelder Land, Aschersleben-Staßfurt	bis Gem. Großschießstedt
7	Mansfeld-Leimbach/Wipper	100 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	120		
8	Großschießstedt/Wipper	180	220	250	270	07, 19 Uhr	210	Aschersleben-Staßfurt Bernburg	uh. Gem. Großschießstedt
9	Stangerode/Eine	70	100	130	160	07, 19 Uhr	90	Aschersleben-, Staßfurt	uh. Gem. Stangerode
10	Aschersleben/Eine	80 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	100		

<sup>1)</sup> nur Meldegrenze<sup>2)</sup> vorläufiger Richtwasserstand auf Grund des derzeitigen Wipperausbaues.  
Eine Neufestlegung erfolgt im Ergebnis von Messungen nach Ablauf eines entsprechenden Hochwassers.

Einige Hauptwerte Pegelnulld-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.

Tabelle 2.5. Unstrut mit Nebenflüssen

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km <sup>2</sup> )	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Nägelstedt	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	133,2	167,16	716,1	1986/95	112	256	282	317	5. 11. 1940
2	Straußfurt	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	107,9	142,55	2 049,4	1986/95	104	260	370	370	10. 6. 1961
3	Oldisleben	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	76,6	123,65 <sup>*)</sup>	4 173,9	1986/95	56	218	358	410	16. 3. 1947
4	Wangen	ST	Unstrut (Saale, Elbe)	36,6	110,00	6 025	1986/95	185	411	504	504	15. 4. 1994
5	Laucha	ST	Unstrut (Saale, Elbe)	13,6	104,51	6 218	1986/95	252	418	469	530	12. 2. 1946
6	Erfurt-Möbisburg	TH	Gera (Unstrut, Saale, Elbe)	29,7	213,21	842,8	1986/95	67	199	414	414	13. 4. 1994
7	Wasserthaleben	TH	Helbe (Unstrut, Saale, Elbe)	19,0	174,01	374,3	1986/95	67	148	234	234	26. 3. 1987
8	Hachelbich	TH	Wipper (Unstrut, Saale, Elbe)	29,5	172,53	523,9	1986/95	70	155	213	229	20. 4. 1983
9	Sundhausen	TH	Helme (Unstrut, Saale, Elbe)	52,6	169,98	200,6	1986/95	70	170	255	255	16. 3. 1994
10	Bennungen	ST	Helme (Unstrut, Saale, Elbe)	27,5	141,23	902	1986/95	63	144	182	330	10. 2. 1946
11	Nordhausen	TH	Zorge (Helme Unstrut, Saale, Elbe)	11,0	182,56	303,6	1986/95	30	127	207	212	4. 3. 1956
12	Stolberg	ST	Thyra (Helme Unstrut, Saale, Elbe)	16,7	275,44	31,7	1986/95	19	75	106	106	31. 12. 1986

<sup>\*)</sup> seit 1997 neues Pegelnulld: 122,65 m ü. NN

Tabelle 6.5. Unstrut mit Nebenflüssen

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel/ Gewässer	Richtwasserstände (in cm) für AS und für HWSM				Weitere Meldungen	Schlussmeldung	Geltungsbereich der AS	
		AS I Meldebeginn	AS II Kontrolldienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasserabwehr			Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Oldisleben/Unstrut	320 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	360	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>
2	Wangen/Unstrut	340	400	460	520	07, 19 Uhr	340	Burgenlandkreis	
3	Laucha/Unstrut	380 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	415	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
4	Bennungen/Helme	125	150	175	200	07, 19 Uhr	135	Sangerhausen	
5	Stolberg/Thyra	70	85	100	125	07, 19 Uhr	70	Sangerhausen	

<sup>1)</sup> nur Meldegrenze

<sup>2)</sup> bisheriger Richtpegel Oldisleben für Burgenlandkreis, Teilgebiet Altkreis Nebra, wird durch Pegel Wangen ersetzt

<sup>3)</sup> bisheriger Richtpegel Laucha für Burgenlandkreis, Teilgebiet Altkreis Naumburg, wird durch Pegel Wangen ersetzt

Einige Hauptwerte Pegelnulld-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.



Tabelle 2.7. Bode, ihre Nebenflüsse und Ilse

lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km²)	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Thale	ST	Bode (Saale, Elbe)	106,0	180,70	386,0	1994/96	135	219	276	396	30. 12. 1925
2	Ditfurt	ST	Bode (Saale, Elbe)	86,0	105,90	710,0	1986/95	39	121	218	241	oft
3	Wegeleben	ST	Bode (Saale, Elbe)	75,2	93,75	1 215	1986/95	112	165	212	212	14. 4. 1994
4	Hadmersleben	ST	Bode (Saale, Elbe)	46,9	72,87	2 758	1986/95	74	211	328	328	16. 4. 1994
5	Staßfurt	ST	Bode (Saale, Elbe)	16,8	61,27	3 200	1986/95	130	251	387	387	19. 4. 1994
6	Tanne	ST	Warme Bode (Bode, Saale, Elbe)	6,6	458,56	71,5	1986/95	120	187	226	270	13. 1. 1948
7	Elend	ST	Kalte Bode (Bode, Saale, Elbe)	7,4	489,80	25,7	1986/95	37	94	142	145	4. 12. 1960
8	Wernigerode – Steineme Renne	ST	Holtemme (Bode, Saale, Elbe)	41,0	298,85	15,7	1986/95	24	70	120	126	28. 6. 1958
9	Mahndorf	ST	Holtemme (Bode, Saale, Elbe)	19,3	132,87	168,0	1986/95	23	97	196	196	13. 4. 1994
10	Silberhütte	ST	Selke (Bode, Saale, Elbe)	50,7	329,88	105,0	1986/95	58	155	330	330	13. 4. 1994
11	Meisdorf	ST	Selke (Bode, Saale, Elbe)	29,4	189,13	184,0	1986/95	35	115	224	224	13. 4. 1994
12	Hausneindorf	ST	Selke (Bode, Saale, Elbe)	5,5	104,58	456,0	1986/95	94	183	265	265	14. 4. 1994
13	Oschersleben	ST	Großer Graben (Bode, Saale, Elbe)	6,0	76,56	838,0	1986/95	73	132	218	222	21. 12. 1965

lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnulld (m ü. NN)	Einzugsgebiet (km²)	Hauptwerte der Wasserstände					
							Jahresreihe	MW (cm)	MHW (cm)	HW (cm)	HHW (cm)	HHW Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	Ilseburg	ST	Ilse (Oker, Aller, Weser)	36,4	351,28	21,4	1986/95	119	176	216	216	13. 4. 1994
15	Bühne-Hoppenstedt	ST	Ilse (Oker, Aller, Weser)	11,3	97,76	169,0	1986/95	45	123	195	231	28. 6. 1958

Einige Hauptwerte Pegelnulld-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.

## noch Bode

Tabelle 6.7: Bode ihre Nebenflüssen und Ilse

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepiegel/ Gewässer	Richtwasserstände (in cm) für AS und für HWSM				Weitere Meldungen	Schlussmeldung	Geltungsbereich der AS	
		AS I Meldebeginn	AS II Kontrolldienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasserabwehr			Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Thale/Bode	200	235	280	310	07, 19 Uhr	200	Quedlinburg	
2	Dittfurt/Bode	160 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	160		
3	Wiegeleben/Bode	155	170	180	190	07, 19 Uhr	155	Halberstadt, Bördekreis	oh. Mündung des Lehnertsgrabens
4	Hadmersleben/Bode	250	270	290	320	07, 19 Uhr	250	Bördekreis	uh. Mündung des Lehnertsgrabens
5	Staßfurt/Bode	240	280	290	310	07, 19 Uhr	250	Aschersleben-Staßfurt, Bernburg	
6	Tanne/Warme Bode	165 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	165		
7	Elend/Kalte Bode	80 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	80		
8	Wernigerode-Steinerne Renne/Holtemme	65 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	65		
9	Mahndorf/Holtemme	90	120	150	170	07, 19 Uhr	90	Halberstadt Bördekreis	
10	Silberhütte/Selke	120	140	160	200	07, 19 Uhr	120	Quedlinburg, Aschersleben-Staßfurt	obere Selke, Selke bis einschließlich Gemeinde Reinstedt
11	Meisdorf/Selke	90	120	140	190	07, 19 Uhr	90	Aschersleben-Staßfurt	Selke unterhalb Gemeinde Reinstedt
12	Hausneindorf/Selke	160	210	250	270	07, 19 Uhr	160	Quedlinburg	Selke, uh. Gatersleben
13	Oschersleben/Großer Graben	150 <sup>1)</sup>	-	-	-	07, 19 Uhr	150		
14	Ilseburg/Ilse	16	205	235	265	07, 19 Uhr	165	Wernigerode	
15	Bühne-Hoppenstedt/Ilse	100	150	200	230	07, 19 Uhr	100	Halberstadt	

<sup>1)</sup> nur Meldegrenze

Einige Hauptwerte Pegelnull-Werte sind zwischenzeitlich aktualisiert.





## **Anlage 5 – Rechtliche Hinweise**

### **Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde**

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist gem. § 2 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz Sachsen - Anhalt (KatSG-LSA) der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Der Katastrophenschutz obliegt den unten Katastrophenschutzbehörden nach § 2a KatSG-LSA als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

### **Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden**

Untere Wasserbehörde ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 11 Satz 2 WG LSA für die Abwehr von Gefahren zuständig, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder den Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr). Die Abwehr der übrigen Gefahren obliegt den allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden.

### **Zuständigkeit der Wasserwehr**

Zuständig für die Einrichtung einer Wasserwehr sind gem. § 14 WG LSA die Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 5 GO LSA. Die Aufgabe der Wasserwehren erfüllt bei Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Verbandsgemeinde. Die Wasserwehren haben die Wasserbehörden bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen. Die erforderlichen Entscheidungen zur Abwehr einer Wassergefahr für Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete trifft die Wasserbehörde.

### **Allgemeiner Hilfegrundsatz**

Gem. § 13 WG LSA haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der Wasserbehörde Hilfe zu leisten. Alle Bewohner – wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete – haben auf Verlangen der Wasserbehörde bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel, Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten.

### **Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)**

Der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat, Oberbürgermeister, Präsident des Landesverwaltungsamt) kann zur Koordinierung der Abwehraufgaben den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen. Er verfügt nicht über eigene Kompetenzen, sondern leitet diese von der Behörde ab, bei der er eingerichtet ist.

## **Kosten der Hochwasserbekämpfungsmaßnahme**

Die Unterhaltung der in Anlage 3 WG LSA aufgeführten Deiche, obliegt dem Land (gewährleistet durch den LHW). Soweit im Hochwasserfall die Maßnahmen in den Bereich der Unterhaltungspflicht fallen, hat der LHW die Kosten zu tragen. Der LHW trägt darüber hinaus die Kosten seiner eigenen Einsatzkräfte einschließlich der Deichfachberater.

Die weiteren Kosten für die Abwehr der konkreten Wassergefahr tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Wasserbehörden und die bedrohten Gemeinden. Den Hilfe leistenden Gemeinden und Bewohnern sind die entstandenen Schäden ggf. durch die Körperschaft, in deren Interesse gehandelt wurde, auszugleichen (§ 13 WG LSA).

Die Gemeinden haben gem. § 14 WG LSA als Träger der Wasserwehren dem Einsatz der Auslagen und des Verdienstausfalles für die ehrenamtlich tätigen Bürger auch die Kosten für die erforderlichen Hilfsmittel zu tragen.

## **Freiwillig Feuerwehr**

Die Wahrnehmung der Wasserwehr kann gem. § 14 Satz 3 WG LSA auch durch die Freiwillige Feuerwehr übernommen werden. Allerdings haben die Brandschutzaufgaben für deren Einsatzkräfte gem. § 14 Brandschutzgesetz Vorrang.

## **Aufgaben des LHW**

Dem LHW obliegen der Ausbau und die Unterhaltung der Landesdeiche als eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Maßnahmen zur Abwehr von Wassergefahren sind daher grundsätzlich mit dem LHW als sach- und fachkundige Stelle vorher abzustimmen. Ein Abweichen von diesem Abstimmungsgebot kommt in Betracht bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3 b und c SOG LSA. Der LHW ist unverzüglich zu informieren.

## **Anlage 6 – Auszüge aus dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)**

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union aus dem Bereich Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die Wasserbehörden zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis.

### **§ 12 Zuständigkeit**

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, dass die obere Wasserbehörde oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die obere Wasserbehörde und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

(2) Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Wasserbehörde bei Angelegenheiten von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung zuständig.

(3) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären.

(4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

### **§ 13 Wassergefahr**

(1) Sind zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete haben auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden und den Bewohnern die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003

(GVBl.LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 18.Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)..

#### **§ 14 Wasserwehr**

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 171 Abs. 1 Satz 2 dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten §§ 28 Abs. 1 und 2, 29, 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.Juli 2010 (GVBl.LSA S. 406,408) entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.Februar 2010 (GVBl.LSA S. 69) bleibt unberührt. Die Aufgaben der Wasserwehr können von Freiwilligen Feuerwehren mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf; § 140 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

#### **§ 53 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs.1 WHG)**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird.

(2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

#### **§ 54 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs.1 WHG)**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist.

.....

#### **§ 60 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern**

(1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten.

(2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 111 Abs. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 67 Gewässerschau**

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 101 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, insbesondere die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft und Flurneuordnung, des staatlichen Forstamts, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.

#### **§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deichschau**

(1) Eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, soweit es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse handelt. Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.

(2) In Verfahren zur Zulassung von Polderdeichen ist für den Fall der behördlichen Verfügung der Flutung der Polder über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden.

(3) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche obliegen dem Land. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in der Anlage 3 genannte Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen anzupassen, soweit sie fehlerhaft sind oder fehlerhaft geworden sind; hierzu gehören auch Anpassungen auf Grund der Schließung von Deichlücken.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche in einem Deichregister zu erfassen und fortzuführen. Das Deichregister hat alle Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche zu enthalten, insbesondere örtliche Lage sowie Anfangs- und Endpunkte. Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis der Deiche in der Anlage 3 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen

(4) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten, andernfalls zur Erstattung der Kosten zu verpflichten. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.

(5) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(6) Die Unterhaltung des Deiches umfasst insbesondere die Pflege der Grasnarbe, die Freihaltung von Strauchwerk und Bäumen, die Einschränkung schädlicher Beschattung, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen. Die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzstreifen soll grundsätzlich durch das Hüten mit Schafen erfolgen. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Unterhaltung, so entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Die obere Wasserbehörde bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung von Teilschutzdeichen.

(7) Der ordnungsgemäße Zustand der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ist vom Unterhaltungspflichtigen mindestens einmal im Jahr auf einer Deichschau zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen Unterhaltungsverbände, die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind; erforderliche Maßnahmen sind soweit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der oberen Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.

## **§ 99 Überschwemmungsgebiete (zu § 76 WHG)**

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs 2 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde durch Verordnung festgesetzt werden. Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort. Als festgesetzt gelten auch die dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder.

(2) Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern kann, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung eines Überschwemmungsgebietsregisters anzuordnen und Bestimmungen zum Inhalt, zur Führung, zur zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung zu treffen.